

Öffentliche Bekanntmachung

In den Katastralgemeinden

Bergern, Frainingau, Mannersdorf, Matzleinsdorf und Zelking

wird **ab April 2019** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970, BGBl.Nr. 233/1970, durchgeführt. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Nach § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Fläche im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die hiebei erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Alle Grundeigentümer werden gebeten, bekanntzugeben, ob auf ihren landwirtschaftlich genutzten Parzellen Erdkabel (z.B. Fernsehen, etc.), Rohrleitungen (z.B. Wasser, etc.) und sonstige Einbauten verlegt bzw. vorhanden sind (ausgenommen sind Erdkabel der Post und der EVN: Sie werden von der Bodenschätzung zentral erhoben). Sollte dies der Fall sein, wird um die unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem amtlichen Bodenschätzer bzw. Übersendung von Planunterlagen oder Skizzen gebeten, da eine Haftung für eventuelle Schäden bei den Erdbohrungen (40 bis 60 m im Quadrat auf 1 Meter Tiefe) seitens der Finanzverwaltung ansonsten nicht übernommen werden kann.



.....
(Vorständin des Finanzamtes)